

Umwelt und Energie (uwe)
Abteilung Abwasser und Risiko
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.umwelt-luzern.ch

Januar 2007

Behandlung der Zinserträge aus der Spezialfinanzierung

In der praktischen Anwendung der Richtlinie zur Kalkulation der notwendigen Rückstellungen wurde die Frage aufgeworfen, wie die Zinserträge aus den bereits realisierten Rückstellungen verbucht werden und insbesondere, ob mit diesen die Gebühren reduziert werden dürfen.

1.1 Reduktion der Gebühren mit Zinserträgen

Die Richtlinie zur Kalkulation der notwendigen Rückstellungen basiert auf einer Rentenrechnung (jährliche Einlagen inkl. Zins und Zinseszins). Das heisst, bei der Ermittlung der jährlich notwendigen Rückstellungen gemäss kantonaler Richtlinie wird davon ausgegangen, dass die bereits realisierten Rückstellungen (Bestand in der Kontengruppe 2280) Zinserträge im Umfang von durchschnittlich 4.0% (langfristiger Mittelwert) abwerfen. Obwohl diese in der laufenden Rechnung ausgewiesen werden, sind sie wieder der Spezialfinanzierung (2280) gut zu schreiben.

Es dürfen mit den Zinserträgen keinesfalls die Gebühren gesenkt werden.

Die Zinserträge aus der Spezialfinanzierung dürfen nicht zur Minderung der Gebühreneinnahmen verwendet werden. Sie sind über die laufende Rechnung zwar als Ertrag transparent auszuweisen, jedoch im Gegenzug wieder direkt als Aufwand für zusätzliche Einlage in die Spezialfinanzierung zu verbuchen.

Nachfolgende Beispiele sollen den Sachverhalt verdeutlichen:

1.2 Beispiel 1: Keine Rückstellungen vorhanden

In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass noch keine Rückstellungen (Kto. 2280 = Fr. 0.-) angespart wurden und somit noch kein Zinsertrag anfällt.

Die einzigen Erträge sind die Gebühreneinnahmen. Folglich haben diese vollumfänglich die beiden Positionen „Laufende Kosten allg.“ und „Rückstellungen“ zu decken.

Kto. 715	Aufwand	Ertrag
Laufende Kosten allg.	200'000.-	
Rückstellungen	200'000.-	
Gebühreneinnahmen		400'000.-
	400'000.-	400'000.-

Dabei bedeuten für dieses und die nachfolgenden Beispiele:

Laufende Kosten allg. = Betriebskostenbeiträge, Verwaltungskostenbeitrag usw.

Rückstellungen = Abschreibungen, Zinskosten, baulicher Unterhalt, Einlage in die Spezialfinanzierung.
Diese wurden gemäss kantonaler Richtlinie kalkuliert und betragen in diesem Beispiel Fr. 200'000.-.

1.3 Beispiel 2: Rückstellungen sind vorhanden, werden jedoch FEHLERHAFT verwendet

In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass bereits Rückstellungen angespart worden sind (Kto. 2280 = Fr. 2'500'000.-) aber der damit anfallende Zinsertrag jedoch **falsch** verbucht wurde.

Es ist ersichtlich, dass die Zinserträge zwar als Ertrag verbucht wurden, diese jedoch nicht direkt wieder der Spezialfinanzierung zugeführt werden. Stattdessen werden die Gebühren um die Zinserträge reduziert. Damit wird verhindert, dass der Rückstellungsbestand mit den Zins- und Zinseszins wie geplant anwachsen kann.

Kto. 715	Aufwand	Ertrag
Laufende Kosten allg.	200'000.-	
Rückstellungen	200'000.-	
Zinsertrag		100'000.-
Gebühreneinnahmen		300'000.-
	400'000.-	400'000.-

ACHTUNG: Dieses Vorgehen ist nicht korrekt und führt mittelfristig zu einer Unterdeckung!

1.4 Beispiel 3: Rückstellungen sind vorhanden und werden KORREKT verbucht

In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass bereits Rückstellungen angespart worden sind (Kto. 2280 = Fr. 2'500'000.-) und der damit anfallende Zinsertrag **korrekt** verbucht wurde.

Hier wurden die Zinserträge als Ertrag verbucht. Die Gebühren wurden hingegen nicht reduziert. Stattdessen wurden die Rückstellungen um den entsprechenden Betrag erhöht (zusätzliche Einlagen in die Spezialfinanzierung).

Die Zinserträge aus dem angesparten Kapital werden so über die laufende Rechnung sichtbar gemacht, jedoch direkt wieder der Spezialfinanzierung (Konto 2280) zugeführt. Dabei werden die ursprünglichen Erträge nicht tangiert. Dieses Vorgehen entspricht der Richtlinie des Kantons Luzern.

Kto. 715	Aufwand	Ertrag
Laufende Kosten allg.	200'000.-	
Rückstellungen ¹	300'000.-	
Zinsertrag		100'000.-
Gebühreneinnahmen		400'000.-
	500'000.-	500'000.-

¹ Die gemäss kantonaler Richtlinie kalkulierten Rückstellungen werden um den Zinsertrag erhöht.

Mit dieser Verbuchungspraxis wird die langfristige Finanzierung sichergestellt!

1.5 Zusammenfassung

**Zinserträge aus dem angesparten Kapital sind über die laufende Rechnung transparent auszuweisen und als zusätzliche Einlage direkt wieder der Spezialfinanzierung zuzuführen. Die praktisch zu realisierenden Rückstellungen entsprechen folglich der Summe der kalkulierten Rückstellungen zuzüglich des Zinsertrages.
(Beispiel 3: Fr. 200'000.- + Fr. 100'000.- = Fr. 300'000.-)**